

29. 1. Herstellung von Waren in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen (BäckerW. vom 23. November 1918).

2. Kann unverschuldeter Strafrechtsirrtum des Gewerbetreibenden im Sinne der IrrtumsW. damit begründet werden, daß er die ihm bekannte Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Auslegung des Strafgesetzes wegen der abweichenden Ansicht nachgeordneter Gerichte oder der Fachpresse für falsch gehalten habe?

III. Straffenat. Urf. v. 29. März 1928 g. A. III 49/28.

I. Schöffengericht Hamburg (Sprungrevislon).

#### Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts war stattzugeben.

Der Angeklagte hat am Sonntag dem 27. Juni 1927 zu H. in seinem Konditoreibetriebe seinen Bruder und seinen Lehrling mit dem Füllen von Tortenböden und dem Garnieren von Torten beschäftigt. Das Schöffengericht spricht ihn von der Anklage wegen

Vergehens nach §§ 6, 12 BäderWD. vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) frei, indem es in erster Linie das Vorliegen des einschlägigen Straftatbestandes verneint, wofür es sich unter Ablehnung der ihm bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichts auf das von gegenteiliger Rechtsauffassung ausgehende Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts R III 52/26 beruft. Jene Auffassung ist in dem Urteile des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 18. Januar 1927 (RGSt. Bd. 61 S. 162) widerlegt worden. Den Ausführungen dieses Urteils, denen das Schöffengericht H. nicht glaubt folgen zu sollen, schließt sich der erkennende Senat an.

Sodann stützt das Schöffengericht seinen Freispruch hilfsweise darauf, daß dem Angeklagten die IrrtumsWD. vom 18. Januar 1917 zur Seite stehe, da er ohne Verschulden sein Tun für erlaubt gehalten habe. Auch diese Hilferswägung ist rechtlich nicht haltbar. War dem Angeklagten, wie das Urteil feststellt, zur Zeit der Tat die Rechtsprechung des Reichsgerichts und, daß nach ihr sein Tun als strafbar anzusehen sei, bekannt, so ist nicht einzusehen, wie er es bei Anwendung der ihm als Gewerbetreibenden obliegenden Aufmerksamkeit gleichwohl mit Rücksicht auf Auffassungen von Gerichten niederer Ordnung so lange für erlaubt hätte halten können, bis sich „eine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet habe“. Das Reichsgericht ist dazu berufen, die Einheit des Rechts und seiner Anwendung in der Rechtsprechung innerhalb des Reichsgebiets zu wahren. In seinen Urteilen verkörpert sich jene Einheitlichkeit der Rechtsprechung, gleichviel, ob ein nachgeordnetes Gericht eine abweichende Auffassung vertritt. Diese — wie der vorliegende Fall beweist — stets gegebene Möglichkeit überhebt den Gewerbetreibenden nicht der pflichtmäßigen Beachtung der Entscheidungen des höchsten Gerichts und der daraus für den Gewerbebetrieb sich ergebenden Rechtsgrundsätze und Richtlinien. Welche Bedeutung insoweit abweichenden Meinungen in der Fachpresse oder dem Nichteinschreiten der Staatsanwaltschaft gegenüber Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz beizumessen sein sollte, ist vollends nicht einzusehen. Daß der Angeklagte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Bedeutung und Tragweite der erwähnten Entscheidung des I. Strafsenats für die Handhabung seines Gewerbebetriebs nicht hätte erkennen können, ist im Urteile nicht nachgewiesen.